

Leitfaden zu sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe 2021

5. August 2021

Inhalt

1. Unfallversicherungsschutz und Notfallvorsorge.....	2
1.1. Unfallversicherungsschutz	2
1.2. Organisation von Notfallvorsorge und Krisenmanagement in Betrieben.....	2
2. Beitrags- und Sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen.....	3
2.1. Kurzarbeitergeld	3
2.2. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	4
2.3. Erleichterungen in Bezug auf den Rundfunkbeitrag	6
2.4. Steuerrechtliche Erleichterungen.....	6
3. Arbeitsrechtliche Fragestellungen	10
3.1 Freistellung zur Katastrophenhilfe	10
3.2 Spenden von Urlaub durch Arbeitnehmer	11
4. Hilfsfonds	12
4.1. Bund.....	12
4.2. Länder	13
4.3. Kammern und Verbände.....	14
5. Aufenthaltsrechtliche Besonderheit / Erwerbszuwanderung	14



1. Unfallversicherungsschutz und Notfallvorsorge

1.1. Unfallversicherungsschutz

Die DGUV hat in einer [Pressemitteilung](#) über den Versicherungsschutz informiert. Darin heißt es: Wer andere Menschen in einer Gefahrensituation vor Schäden bewahren will und dabei selber zu Schaden kommt, ist gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch für die vielen Helferinnen und Helfer in der aktuellen Flutkatastrophe. Hierzu zählen insbesondere Ersthelferinnen und Ersthelfer aber auch die Rettungskräfte der Hilfeleistungsunternehmen, die bei der Katastrophen- oder auch in der Nachbarschaftshilfe aktiv sind und dabei verletzt oder traumatisiert werden.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht nur die direkte Nothilfe für verletzte Personen. Auch die Beseitigung der Trümmer, um damit einen Beitrag zu leisten, die eingetretene Notlage durch den Ausfall der Wasser- und Energieversorgung zu beseitigen oder fehlende Zufahrtswege wiederherzustellen, gilt als versicherte Tätigkeit.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen Heilbehandlung sowie psychologische Betreuung. Darüber hinaus sind auch Hilfen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung möglich. Bei bleibenden Gesundheitsschäden erhalten Betroffene eine finanzielle Entschädigung. Im Rahmen der Nothilfe ist ausnahmsweise auch der Ersatz von beim Einsatz aufgetretenen Sachschäden möglich.

Ansprechpartner für Ersthelfende in der Flutkatastrophe sind die Unfallkassen der betroffenen Bundesländer. Betroffene können sich unter den folgenden Nummern an die jeweiligen Unfallkassen wenden:

- Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Telefon: 02632 960-1110
Fax: 02632 960-1011
E-Mail: notfall@ukrlp.de
Weitere Informationen unter <https://tinyurl.com/22d3z297>
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Telefon: 0211-2808-2624
Mobil: 0173-5866607
E-Mail: T.Renner@unfallkasse-nrw.de
Weitere Informationen unter <https://tinyurl.com/8f53c47b>
- Bayerische Landesunfallkasse
Telefon: 089 36093 440
E-Mail: entschaedigung@bayerluk.de
- Unfallkasse Sachsen
Telefon: 03521/724-264
E-Mail: sekretariat.entschaedigung@uksachsen.de

Weitere Informationen finden sich auf der Website der DGUV: <https://tinyurl.com/2rk9hkxr>.

1.2. Organisation von Notfallvorsorge und Krisenmanagement in Betrieben

Leitfäden und Handbücher zu Krisenmanagement und Notfallvorsorge stellen nützliche Hilfen für Unternehmen zur Verfügung, die im Rahmen der Bewältigung der aktuellen Flutkatastrophe sowie für zukünftige Krisen und Notfälle genutzt werden können, beispielsweise:

- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: [Standard zum Notfallmanagement: BSI-Standard 100-4](#)
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: [Leitfaden Krisenkommunikation des BMI](#)
- DIN: [DIN CEN/TS 17091: Krisenmanagement - Strategische Grundsätze; Deutsche Fassung](#)
- DIN: [DIN ISO 31000:2018-10: Risikomanagement - Leitlinien](#)
- Initiative Wirtschaftsschutz: [Standard 2000-3 Aufbau und Betrieb eines Notfall- und Krisenmanagementsystems](#)

2. Beitrags- und Sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

2.1. Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit hat darüber informiert, dass Betriebe, die von Hochwasser betroffen sind, zum Beispiel durch Überflutung, Kurzarbeit anzeigen können. Grundsätzlich gelten auch im Fall der Flutkatastrophe die aktuellen Sonderregelungen, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bereits im vergangenen Jahr eingeführt wurden:

- Es müssen mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein, statt wie regulär ein Drittel der Beschäftigten.
- Es müssen keine Minusstunden auf Arbeitszeitkonten aufgebaut werden, um Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die ansonsten allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, können vollständig erstattet werden (von Oktober bis Ende Dezember zu 50 %).
- Auch für Beschäftigte in der Zeitarbeit kann Kurzarbeitergeld bezogen werden.
- Diese Regelungen gelten bis Jahresende für Unternehmen, die bis zum 30. September 2021 mit der Kurzarbeit beginnen.

Folgende Fallkonstellationen sind angesichts der Hochwasserereignisse denkbar:

- **Beschäftigte im Betrieb beziehen bereits Kurzarbeitergeld**
Der Betrieb befindet sich bereits aus wirtschaftlichen Gründen in Kurzarbeit. Ist der Betrieb nun unmittelbar vom Hochwasser z. B. durch Überflutung betroffen und soll die Kurzarbeit deswegen ausgeweitet werden, so muss die Ausweitung der Kurzarbeit schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Eine formale Anzeige auf Kurzarbeit ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die bereits angezeigte Kurzarbeit kann aufgrund des unabwendbaren Ereignisses ausgeweitet werden, ohne dass es einer Änderung der bisherigen Anerkennungsentscheidung bedarf. Wenn die Verlängerung der Kurzarbeit erforderlich ist, muss dies bei der Agentur für Arbeit unter Nutzung des Vordrucks angezeigt und die Verlängerungsanzeige von der Bundesagentur für Arbeit geprüft werden.

- **Betrieb ist unmittelbar vom Hochwasser betroffen, war aber bisher nicht in Kurzarbeit**
Ist der Betrieb unmittelbar vom Hochwasser z. B. durch Überflutung betroffen, so kann Kurzarbeit auf Basis eines unabwendbaren Ereignisses angezeigt werden. Die Kurzarbeit muss unter Nutzung des Vordrucks bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden. Bei einem unabwendbaren Ereignis gilt die Anzeige für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erstattet worden ist. Der Kurzarbeitergeldbezug ist auf längstens 12 Monate beschränkt.
- **Betrieb ist aufgrund der Überflutung eines Zulieferbetriebes mittelbar betroffen**
Wenn der Betrieb lediglich mittelbar vom Hochwasser z. B. durch die Überflutung eines Zulieferbetriebes betroffen ist, so kann der mittelbar betroffene Betrieb Kurzarbeit nur aus wirtschaftlichen Gründen anzeigen. Die Kurzarbeit muss unter Nutzung des Vordrucks angezeigt werden. Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Der Kurzarbeitergeldbezug ist auf längstens 12 Monate beschränkt.
- **Betrieb ist nicht betroffen, aber Teile der Beschäftigten sind vom Hochwasser betroffen (z. B. durch Hauseinsturz)**
Die Ursachen für den Arbeitsausfall im Betrieb müssen in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit von einem unabwendbaren Ereignis begründet sein. Es ist demnach **nicht möglich**, Kurzarbeit für Beschäftigte anzuzeigen, die ausschließlich persönlich von dem Hochwasser betroffen sind, sofern der Betrieb nicht ebenfalls aus einem der unter 1. bis 3. genannten Gründe betroffen ist. In diesen Fällen müssen dienstliche Vereinbarungen, wie z. B. Urlaub, Freizeitausgleich oder Freistellung, getroffen werden. Auch ein bereits anerkannter Arbeitsausfall im Betrieb kann nicht aufgrund der ausschließlich persönlichen Betroffenheit von Beschäftigten ausgeweitet werden.

Weitere Informationen finden sich auf der [Webseite der Bundesagentur für Arbeit](#).

2.2. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

In Abstimmung mit der DRV Bund sowie der Bundesagentur für Arbeit empfiehlt der GKV-Spitzenverband in seiner [Mitteilung](#) vom 22. Juli 2021 den gesetzlichen Krankenkassen, den vom Hochwasser unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Arbeitgebern aufgrund dieser Ausnahmesituation folgende Hilfestellungen anzubieten:

- Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate Juli 2021 bis September 2021 gestundet werden. Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind ebenfalls nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem genannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden. An den Nachweis, "nicht unerheblich betroffen zu sein", sind keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Folgende Nachweise sind hierfür denkbar:
 - Bestätigung der Gemeinde, dass der Arbeitgeber von dem Hochwasser betroffen ist,
 - Fotos des Betriebsgebäudes, auf denen die Beschädigungen sichtbar sind,
 - eine nach den örtlichen Verhältnissen glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch das Hochwasser erlitten hat.

- Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgenannten Zeitraum abgesehen werden.
- Von Vollstreckungsmaßnahmen kann zunächst bis zum 30. September 2021 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen abgesehen werden.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten gleichermaßen für Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben.

Informationen und Anträge der einzelnen Kassen(-arten) finden Sie hier:

AOKen:

- Rheinland-Pfalz/Saarland: <https://tinyurl.com/y7jc6z48>
- Nordwest: <https://tinyurl.com/4ta5pd3r>

Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse: <https://tinyurl.com/3b2htchd>
- BARMER: <https://tinyurl.com/49r34f9x>

IKKen:

- IKK Südwest: <https://tinyurl.com/bc9wyxs9>
- BIG direkt: <https://tinyurl.com/vvh4dxaz>

Betriebskrankenkassen:

- BKK Landesverband Nordwest: <https://tinyurl.com/yr8zhmc5>

Knappschaft Bahn See:

- <https://tinyurl.com/wcej5s8j>

SVLFG:

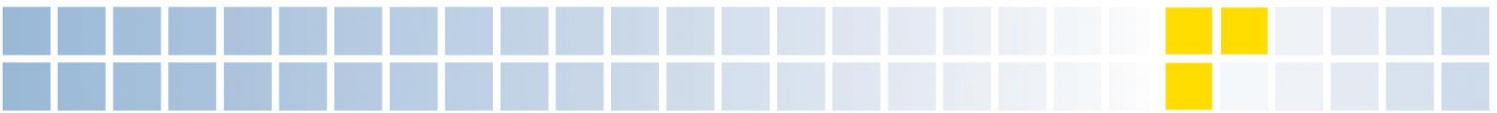
- <https://tinyurl.com/n2crhacp>

Minijobzentrale:

- <https://tinyurl.com/45cnchtp>

Der GKV-Spitzenverband weist in dem Zusammenhang auch darauf hin, dass im Falle beantragter Kurzarbeit die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung endet, sobald der Arbeitgeber die Erstattung dieser Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach der Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit – wie bereits im Verfahren der pandemiebedingten Stundungen – unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Im Übrigen weist der GKV-Spitzenverband darauf hin, dass die nach § 76 Abs. 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit insoweit ausgesetzt sind, als die Stundung auf die infolge der aktuellen Hochwasserkatastrophe bedingten Zahlungsschwierigkeiten zurückgeht.



2.3. Erleichterungen in Bezug auf den Rundfunkbeitrag

Rundfunk-beitragszahlende, deren beitragspflichtige Wohnungen, Betriebsstätten, Beherbergungseinheiten beziehungsweise Kraftfahrzeuge aufgrund von Hochwasserschäden nicht mehr nutzbar sind, können beim Beitragsservice ganz einfach eine Abmeldung des entsprechenden Beitragskontos beantragen wie die GEZ mitgeteilt hat: <https://tinyurl.com/mz6ytetj>.

Sind eine Wohnung, eine Betriebsstätte, eine Beherbergungseinheit beziehungsweise ein Kraftfahrzeug nur vorübergehend nicht nutzbar, besteht für den Zeitraum die Möglichkeit einer befristeten Abmeldung. Ein Anruf beim Beitragsservice reicht völlig aus. Alternativ können betroffene Beitragszahlende die befristete Abmeldung online über das [Kontaktformular](#) beantragen. Ob telefonisch oder schriftlich: Damit der Antrag zügig bearbeitet werden kann, bittet der Beitragsservice möglichst unter Angabe der neunstelligen Beitragsnummer um eine kurze Schilderung des Sachverhalts.

Wurden die Wohnung, die Betriebsstätte, die Beherbergungseinheit beziehungsweise das Kraftfahrzeug vollständig zerstört und sind nicht mehr zu gebrauchen, endet für diese die Beitragspflicht. In einem solchen Fall ist selbstverständlich eine dauerhafte Abmeldung des Beitragskontos möglich. Betroffene Beitragszahlende nutzen hierzu im Falle einer Wohnung am besten das [Online-Formular Wohnung abmelden](#). Die Angabe der Beitragsnummer sowie eine kurze Schilderung des Sachverhalts reichen aus. Für Betriebsstätten, Beherbergungseinheiten und Kraftfahrzeuge kann die Abmeldung unter Angabe der Beitragsnummer über das [Kontaktformular](#) (--> eine Wohnung abmelden --> sonstige Gründe zutreffen) beantragt werden.

Besondere Nachweise sind nicht erforderlich; der Beitragsservice prüft auf Basis behördlicher Informationen, ob es sich bei dem Beitragskonto um eine potenziell betroffene Adresse handelt.

Um der außerordentlichen Notlage der Betroffenen Rechnung zu tragen, ist eine Abmeldung des Beitragskontos bis zu sechs Monate rückwirkend zum 1. Juli 2021 möglich. Betroffene Beitragszahlende haben also bis Ende 2021 Zeit, sich beim Beitragsservice zu melden. Eventuell zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet.

Darüber hinaus lassen sich mit dem Beitragsservice jederzeit Zahlungserleichterungen vereinbaren. Beitragszahlenden, die durch die Flut betroffen sind, kann demnach ein Zahlungsaufschub für ausstehende Rundfunkbeiträge gewährt werden.

2.4. Steuerrechtliche Erleichterungen

Zum gegenwärtigen Stand haben das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Katastrophenerlasse veröffentlicht, mit denen steuerrechtliche Hilfsmaßnahmen bekannt gegeben wurden. Den erweiterten Katastrophenerlass der Finanzverwaltung NRW finden Sie hier: <https://tinyurl.com/ykmsxyhw>. Hinweise der Finanzverwaltung RLP zu den steuerlichen Erleichterungen finden Sie hier: <https://tinyurl.com/f6p9hzds>. Den Katastrophenerlass der Finanzverwaltung Bayerns finden sie hier: <https://tinyurl.com/yhweudpw>. Außerdem veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen: <https://tinyurl.com/ymcwbrza>.



Welche besonderen Regelungen gelten für Stundungen und bei Vollstreckungsmaßnahmen sowie der Herabsetzung von Vorauszahlungen?

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Oktober 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 31. Januar 2022 zu gewähren. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann i. d. R. verzichtet werden.

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Oktober 2021 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sind besonders zu begründen. Wird dem Finanzamt bis zum 31. Oktober 2021 aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Januar 2022 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. Oktober 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum vom 14. Juli 2021 bis zum 31. Januar 2022 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Januar 2022 zu erlassen.

Was ist bei Stundungen und Erlassanträgen bei der Gewerbesteuer zu beachten?

Stundungs- und Erlassanträge sind an die Gemeinden oder an das zuständige Finanzamt zu richten.

Besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass der Grundsteuer zu stellen?

Die Voraussetzungen für einen Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung sind in § 33 GrStG geregelt. Entsprechende Erlassanträge sind innerhalb der Antragsfrist des § 35 Abs. 2 GrStG an die Gemeinden zu richten (Abschnitt 2 GrStR).

Wie erfolgt der Nachweis bei Spenden?

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31. Oktober 2021 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt oder bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt werden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking). Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten.

Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen, die bis zum 31. Oktober 2021 über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellten Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendungen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden



und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde (§ 50 Abs. 5 EStDV).

Die für den Nachweis jeweils erforderlichen Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen und im Übrigen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.

Was ist bei Verlust von Buchführungsunterlagen oder sonstigen Unterlagen durch das Hochwasser zu beachten?

Sind unmittelbar durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen. Der betroffene Steuerpflichtige sollte die Vernichtung bzw. den Verlust zeitnah dokumentieren und soweit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.

Welche steuerlichen Hilfsmaßnahmen sind zur Wiedererlangung der Produktionsfähigkeit bzw. Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes vorgesehen?

Die Erlasse der betroffenen Bundesländer enthalten Regelungen für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, unter anderem zu:

- Sonderabschreibungen (zum Beispiel bei Wiederaufbau zerstörter Betriebsgebäude oder Ersatzbeschaffungen beweglicher Anlagegüter),
- Bildung von Rücklagen
- Beseitigungen von Schäden am Grund und Boden

Welche Maßnahmen gelten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung?

Im Rahmen der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird eine Sonderabschreibungsmöglichkeit für den Wiederaufbau von ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden geschaffen. Ferner können Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden ohne nähere Nachprüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 70.000 € nicht übersteigen.

Wie können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer unterstützen?

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR steuerfrei sein. R 3.11 Abs. 2 LStR ist auf Unterstützungen, die von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer vom (privaten) Arbeitgeber erhalten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen. Unterstützungen bis zu einem Betrag von 600 € je Kalenderjahr sind steuerfrei.

Der 600 € übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Auf Unterstützungen, die in Form von sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen oder in Form von Zinszuschüssen gewährt werden, ist die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Hochwasserschäden aufgenommen worden sind, sind deshalb ebenfalls nach R 3.11 Abs. 2 LStR steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen



die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV); dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Hochwasser zu Schaden gekommen ist.

Was ist bei Arbeitslohnspenden zu beachten?

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns (**gilt entsprechend für Arbeitszeitkonten**) oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

- a. zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens (vgl. Frage „Wie können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer unterstützen“) oder
- b. zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG,

bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

Ergänzende Hinweise:

Überstundenvergütungen stellen grundsätzlich beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar. Jedoch sind „steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben“ nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) **NICHT** dem Arbeitsentgelt zuzurechnen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 SvEV). Entgeltbestandteile, die für diesen Zweck eingesetzt werden, mindern demnach das steuer- und beitragspflichtige Entgelt. Die Verordnung erfasst dabei insbesondere Zuwendungen eines Beschäftigten aus seinem Arbeitsentgelt, die über seinen Arbeitgeber auf ein Spendenkonto erbracht werden. Eine Spende des Beschäftigten, die er unmittelbar und ohne Zwischenschaltung des Arbeitgebers ausführt oder bereits getätigt hat, wird von der Verordnung nicht erfasst. Im Übrigen spielt es keine Rolle, ob die Spende aus laufendem Arbeitsentgelt oder z. B. aus Überstundenvergütung heraus geleistet wird.

Im Falle des Bezugs von Kurzarbeitergeld wirkt sich die Verringerung des steuer- und beitragspflichtigen Arbeitsentgelts durch die Arbeitslohnspende auf die Berechnung des Kurzarbeitergeldes aus.



Wie werden Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände steuerlich berücksichtigt?

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an dem eigengenutzten Wohneigentum können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Dabei ist das Fehlen einer sogenannten Elementarschadensversicherung unschädlich. Die als außergewöhnlichen Belastungen abziehbaren Aufwendungen können als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt werden.

Welche umsatzsteuerlichen Erleichterungen bspw. zur Personalgestellung, zu Sachspenden oder der Überlassung von Wohnraum gibt es?

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte ein Schreiben mit weiteren Steuerhilfsmaßnahmen für die Betroffenen der Flutkatastrophe:

Beispielsweise wird auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Erbringung „sonstiger Leistungen“ – wie der Personalgestellung – durch den Unternehmer verzichtet. Im Zeitraum vom 15. Juli 2021 bis 31. Oktober 2021 wird auf die unentgeltliche Zuwendung aus einem Unternehmen nach § 3 Abs. 1b UStG verzichtet, wenn es sich um Gegenstände wie Lebensmittel, Geschirr, Kleidung oder medizinische Produkte handelt. Bis zum 31. Dezember 2021 wird von einer Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe von Unterkünften, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren (wie Hotelzimmer), an Personen, die infolge der Flutkatastrophe vom Juli 2021 obdachlos geworden sind oder als Helfer in den Krisengebieten tätig sind, abgesehen.

3. Arbeitsrechtliche Fragestellungen

3.1 Freistellung zur Katastrophenhilfe

- **THW**
Arbeitnehmer, die Angehörige des Technischen Hilfswerks (THW) sind, müssen nach § 3 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THWG) vom Arbeitgeber zur Bekämpfung der Folgen der Flutkatastrophe (für die Dauer des Einsatzes) von der Arbeitsleitung unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt werden. Nach § 3 Abs. 2 THWG ist dem Arbeitgeber das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten. Gleiches gilt für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers auf den Einsatz zurückzuführen ist.
- **Reservedienst**
Für Angehörige der Reserve der Bundeswehr greift für den Fall, dass sie im Rahmen einer Wehrübung an der Bekämpfung der Flutkatastrophe teilnehmen § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (ArbPISchG), wonach das Arbeitsverhältnis für die Dauer der Wehrübung ruht.

▪ **Freiwillige Feuerwehr**

Angehörige der freiwilligen Feuerwehr sind vom Arbeitgeber nach den jeweiligen Landes-gesetzen für die Dauer der Flutbekämpfung freizustellen. Die Freistellungsansprüche ergeben sich aus den folgenden Vorschriften:

- Bayern: Art. 9 Abs. 1 Feuerwehrgesetz
- Baden-Württemberg: § 15 Abs. 1 Feuerwehrgesetz
- Berlin: § 8 Abs. 1 Feuerwehrgesetz
- Brandenburg: § 27 Abs. 1 Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- Bremen: § 52 Abs. 3 Bremisches Hilfeleistungsgesetz
- Hamburg: § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- Hessen: § 11 Abs. 2 Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
- Mecklenburg-Vorpommern: § 11 Abs. 2 Brandschutzgesetz; § 13 Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz
- Niedersachsen: § 12 Abs. 3 Brandschutzgesetz
- Nordrhein-Westfalen: § 20 Abs. 2 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
- Saarland: § 25 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
- Sachsen: § 61 Abs. 2 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutzgesetz
- Sachsen-Anhalt: § 14 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz
- Schleswig-Holstein: § 30 Abs. 2 Brandschutzgesetz
- Thüringen: § 14 Abs. 1, 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Sofern möglich hat der Arbeitnehmer seine Abwesenheit dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat in der Regel – abhängig vom jeweiligen Bundesland – das Entgelt für die Dauer der Freistellung fortzuzahlen. In diesem Fall sehen die Landesgesetze einen Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen die Gemeinde vor. Das gilt auch für den Fall der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers auf den Einsatz zurückzuführen ist.

3.2 Spenden von Urlaub durch Arbeitnehmer

Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf 20 Tage gesetzlichen Mindesturlaub. Alles, was drüber hinausgeht, können Arbeitnehmer prinzipiell spenden. Zu unterscheiden ist zwischen der Spende von Urlaubsentgelt und der ugs. „Spende“ auch der urlaubsbedingten Freistellung.

Die Spende des Urlaubsentgelts erfolgt gleichermaßen wie die Spende von Arbeitslohn (s.o. Ziff. 2.3). Möchten Arbeitnehmer auf Urlaubstage verzichten und diese Freistellung Kollegen zukommen lassen, die auf freie Zeit angewiesen sind, z. B. um Aufräumarbeiten leisten zu können, kommt eine Novation in Betracht. Danach verzichtet der Mitarbeiter auf die gewünschte Anzahl von Urlaubstagen gegenüber dem Arbeitgeber; sein Anspruch erlischt. Der Arbeitgeber räumt dem Kollegen, der zusätzliche Urlaubstage bekommen soll, einen eigenen, neuen Anspruch auf die vereinbarte Anzahl an Urlaubstagen ein. Die Urlaubsvergütung richtet sich wie üblich nach dem Entgelt des Urlaubsberechtigten, also dem Entgelt des Empfängers der „Urlaubsspende“. Auch per Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag ist die Einführung einer Urlaubszeitpendenregelung grundsätzlich denkbar.



4. Hilfsfonds

4.1. Bund

Gemäß einem Beschluss des Kabinetts am 21. Juli 2021 beteiligt sich der Bund mit bis zu 200 Mio. € zur Hälfte an den Hilfen aus den Bundesländern. Insgesamt werden 400 Mio. € bereitgestellt. Außerdem ist ein milliardenschwerer Aufbaufonds geplant.

Das Hilfspaket besteht aus folgenden Elementen:

- **Schnelle und unbürokratische Soforthilfe**
Der Bund wird sich zur Beseitigung unmittelbarer Schäden an Gebäuden und der kommunalen Infrastruktur vor Ort sowie die Überbrückung von Notlagen mit Mitteln in Höhe von zunächst 200 Mio. € zur Hälfte an den Soforthilfen der Länder beteiligen. Damit stehen aktuell 400 Mio. € Gesamt-Soforthilfen zur Verfügung. Der Bund wird die zur Umsetzung erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen mit den betroffenen Ländern kurzfristig auf den Weg bringen.
- **Umfassendes Aufbauprogramm**
Die betroffenen Länder stehen in den kommenden Monaten und Jahren vor der enormen Aufgabe, die Schäden zu beseitigen und den Wiederaufbau zu organisieren. Der Bund sichert hierfür zu, sich an den geplanten Aufbauhilfen der Länder im erforderlichen Umfang finanziell zu beteiligen – wie bei früheren Hochwasserkatastrophen. Die konkrete Ausgestaltung der Aufbauhilfen wird Gegenstand gemeinsamer Gespräche von Bund und Ländern sein, wenn der aktuelle Gesamtschaden besser abgeschätzt werden kann.
- **Wiederherstellung der bundeseigenen Infrastruktur**
Der Bund wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die bundeseigene Infrastruktur schnellstmöglich wiederherzustellen.
- **Verzicht auf Rettungskosten**
Zudem verzichtet der Bund auf die Erstattung der Auslagen, die THW, Bundespolizei, Zollverwaltung, Bundeswehr, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie beim Einsatz von Behelfsbrücken im Rahmen der Vor-Ort-Unterstützung entstehen.
- **Unterstützung durch EU-Solidaritätsfonds**
Der Bund wird sich dafür einsetzen, dass zur Bewältigung der Hochwasserschäden auch Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds bereitgestellt werden und hierfür die erforderlichen Anträge stellen.
- Darüber hinaus ist der Bund zu Gesprächen mit den Ländern, über ein mögliches zukünftiges **Absicherungssystem** bereit, wenn sich die Gesamtheit der Länder an einer eventuell notwendigen solidarischen Finanzierung beteiligt.

Weitere Informationen unter <https://tinyurl.com/93djt768>.



4.2. Länder

Bayern

Zur Linderung der ersten Not wird eine Soforthilfe, z. B. für die Wiederbeschaffung von zerstörtem Hausrat, von bis zu 5.000 € an betroffene Haushalte ausgezahlt. Hinzu kommt eine Soforthilfe für „Ölschäden an Gebäuden“ von bis zu 10.000 €. Bei Versicherbarkeit der Schäden gilt für Nichtversicherte jeweils ein Abschlag von 50 %. Versicherungsleistungen werden auf die staatlichen Hilfen angerechnet. Ansprechpartner für die Auszahlung der Gelder ist zunächst das jeweilige Landratsamt. Entsprechende Formulare können bei den zuständigen Behörden direkt ausgefüllt und abgegeben werden. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung oder kann nach Absprache auch in bar erfolgen.

Weitere Informationen unter <https://tinyurl.com/3bvmwv5j>.

Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung stellt Soforthilfe für von der Unwetterkatastrophe betroffene Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Angehörige freier Berufe, Landwirte und Kommunen in Höhe von 200 Mio. € bereit. Das hat das Landeskabinett am Donnerstag, 22. Juli 2021 beschlossen.

Mit dem Soforthilfepaket wird zunächst schnelle Hilfe für folgende vier Gruppen bereitgestellt:

- **Hilfe für Bürgerinnen und Bürger**
Mit den Soforthilfen werden Bürgerinnen und Bürger unmittelbar unterstützt, die von existentieller Not betroffen sind. Zusätzlich zu einem Sockelbetrag von 1.500 € pro Haushalt stehen für jede weitere Person aus dem Haushalt 500 € bereit. Insgesamt werden an einen Haushalt maximal 3.500 € ausgezahlt. So wird eine erste finanzielle Überbrückung ermöglicht, um eine vorübergehende akute Notlage bei der Unterkunft oder bei der Beschaffung von Haushaltsgegenständen finanziell zu bewältigen. Hierzu leistet die Soforthilfe einen ersten wichtigen Beitrag. Diese Billigkeitsleistungen können natürliche Personen erhalten, die ihren Wohnsitz in einer der betroffenen Regionen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf oder Köln haben und durch das Unwetter Schäden erlitten haben. Die Auszahlung wird rasch und unbürokratisch über die Städte und Gemeinden erfolgen – gegebenenfalls unter Hilfestellung der Kreisverwaltungen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht.
- **Hilfe für gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe**
Neben vielen Bürgerinnen und Bürgern hat das Unwetter auch zahlreiche Unternehmen, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige getroffen. Um auch ihnen zu helfen und die finanziellen Belastungen, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden, zu mildern, kann für jede betroffene Betriebsstätte eine Billigkeitsleistung in Höhe von 5.000 € abgerufen werden. Damit können erste Ausgaben für Räumung und Reinigung oder den provisorischen Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen bestritten werden. Anträge können in der Regel bei den betroffenen Kommunen gestellt werden.
- **Hilfe für Landwirte und land- und forstwirtschaftliche Betriebe**
Das Land bietet Soforthilfen für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Obst- und Gartenbaus sowie der Aquakultur und der Fischerei. Hier gelten für besonders Betroffene dieselben Regelungen für Soforthilfen wie bei Angehörigen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe.



- **Hilfe für Kommunen**

Auch die vom Unwetter betroffenen Städte, Gemeinden und Kreise erhalten schnell eine erste Soforthilfe, damit sie die nötigste Infrastruktur in den Kommunen herrichten können. Diese wird – abhängig vom Ausmaß der Betroffenheit – als Pauschalbetrag ausgezahlt. Damit mildert das Land die finanziellen Belastungen von Gemeinden und Gemeindeverbände – beispielsweise durch die kurzfristige Instandsetzung von zerstörten Infrastrukturen in den Bereichen Energieversorgung, Wasser / Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit und Bildung oder durch die Räumung und Reinigung der von der Unwetterkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 betroffenen Gebiete. Die Kreise werden die Mittel in eigener Zuständigkeit auf die Städte und Gemeinden verteilen.

Weitere Informationen unter <https://tinyurl.com/3daawrbw>.

Rheinland-Pfalz

Der Ministerrat hat Soforthilfen für von Elementarschäden betroffene Personen beschlossen. Pro Haushalt werden über die Kreise und kreisfreien Städte 1.500 € pro Haushalt inklusive einer Person als Sockelbetrag und 500 € für jede weitere zusätzliche Person gewährt. Maximal können 3.500 € pro Haushalt ausgezahlt werden. Eine Vermögensprüfung ist nicht notwendig, Spenden werden nicht angerechnet. Inhaber von Elementarversicherungen sollten auch dort nach Hilfgeldern fragen.

Weitere Information unter <https://tinyurl.com/2twhuf2e> und <https://tinyurl.com/277kkb4u>.

4.3. Kammern und Verbände

IHKen

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) in den betroffenen Regionen informieren, koordinieren Angebote und sammeln Spenden. Ein Überblick über die Angebote findet sich auf der Seite des DIHK: <https://tinyurl.com/a3ep6dkr>.

ZDH

Die Handwerkskammer zu Köln hat stellvertretend für die Handwerkskammern in allen betroffenen Regionen ein Spendenkonto eingerichtet, um die in Not geratenen Handwerksbetrieben gezielt zu unterstützen. Weitere Informationen hier: <https://tinyurl.com/4veju2hs>.

5. Aufenthaltsrechtliche Besonderheit / Erwerbszuwanderung

Das Bundesinnenministerium hat die Bundesländer darüber informiert, dass der Wiederaufbau nach der Hochwasserkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz ein öffentliches, insbesondere regionales Interesse i.S.v. § 19c Abs. 3 AufenthG darstellen kann und deshalb § 19c Abs. 3 AufenthG für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen genutzt werden darf. Das bedeutet, dass Arbeitskräfte aus Drittstaaten eine Aufenthaltserlaubnis ohne Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit bekommen können, wenn Arbeitgeber sie im direkten Zusammenhang mit dem Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe im Inland beschäftigen wollen.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:



- Die Tätigkeit muss im unmittelbaren Zusammenhang zu den Wiederaufbaumaßnahmen vor Ort stehen und in den betroffenen Gebieten ausgeführt werden. Dies ist durch den Arbeitgeber durch einen entsprechenden Auftrag nachzuweisen.
- Die Anwendbarkeit von § 19c Abs. 3 AufenthG kommt für Einreisen zu allen Beschäftigungszwecken in nicht reglementierten Berufen in Betracht, d. h. sowohl für Fachkräfte als auch für Beschäftigte ohne anerkannte Qualifikation. Dies umfasst auch den Helferbereich.
- Zum Zweck zügiger Einreisen kann bei Fachkräften über die Nutzung des § 19c Abs. 3 AufenthG ausnahmsweise auf die Durchführung des Anerkennungsverfahrens verzichtet werden. Während eines Aufenthalts im Inland nach § 19c Abs. 3 AufenthG kann bei vorliegenden Qualifikationen parallel ein Anerkennungsverfahren angestoßen oder fortgeführt werden, um perspektivisch die Voraussetzungen für einen Fachkräftitel zu erlangen.
- Der Aufenthaltstitel wird in der Regel als nationales Visum zeitlich befristet für die Dauer der Maßnahme, aber maximal für ein Jahr, erteilt.
- Die Nutzung des § 19c Abs. 3 AufenthG sollte grundsätzlich aus dem Inland durch die Ausländerbehörden gesteuert werden, d. h. die Arbeitgeber wenden sich an die zuständige Ausländerbehörde.
- Arbeitgeber können sich auch an zuständige Ausländerbehörden außerhalb von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wenden, sofern der Einsatz der Arbeitskräfte in den betroffenen Gebieten geplant ist. In diesen Fällen stimmt sich die adressierte Ausländerbehörde zur Frage des öffentlichen, regionalen Interesses an der Tätigkeit mit den Zentralen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ab.
- Die beschriebene Möglichkeit der Antragstellung für Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 3 AufenthG gilt zunächst bis Ende 2021.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

Arbeitsrecht

T +49 30 2033-1600

T +49 30 2033-1200

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.